



Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

per mail:team.z@bminj.gv.at

Datum: 11.10.2012

**Stellungnahme zum VersRÄG 2013
 BMJ-Z10.213/0017-I 7/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes für das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2013 und nehmen dazu Stellung wie folgt:

- 1) **§ 1d (3)** sieht vor, dass die Gründe für die konkrete Gefahrenerhöhung und den Prämienzuschlag in den Versicherungsschein aufzunehmen sind und dass dem Versicherungsnehmer auf Verlangen auch eine Ausfertigung des Versicherungsscheins ohne diesen Zusatz anzufolgen ist. Dieses Erfordernis sollte in der Weise geändert werden, dass die Gründe für die Gefahrenerhöhung nicht automatisch und in jedem Fall in die Polizze aufgenommen werden, sondern die Gründe für die Gefahrenerhöhung dem Versicherungsnehmer auf Verlangen in einem gesonderten Schreiben darzulegen sind. Begründet wird dies damit, dass die Dokumentation in der Polizze die entsprechend dem VersRÄG 2012 umgesetzten Regelungen über die elektronische Übermittlung der Vertragsunterlagen- wenn dies mit dem Versicherungsnehmer vereinbart ist, aus Gründen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Bestimmungen des GesundheitstelematikG - wieder konterkarieren würde.

Weiters wäre diese Regelung aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich, zumal Versicherungsscheine vielfach als Sicherungsmittel (z.B. Verpfändung, Zession) verwendet und damit auch dritten Stellen zugänglich gemacht werden und somit keine Gesundheitsdaten enthalten sollten. Außerdem würde die Anführung der Gründe für die Gefahrenerhöhung zu einer unnötigen Aufblähung der Polizze und damit zu administrativen Verwerfungen führen.

- 2) **§ 1d (4)** enthält einen Verweis, dass die Bestimmungen des BGStG unberührt bleiben, dieser Verweis sollte wieder gestrichen werden, da es ohnedies außer Zweifel steht, dass die Bestimmungen des BGStG unverändert gelten. Diese Bestimmungen des VersRÄG 2013 stellen eine lex specialis zu den Bestimmungen des BGStG dar, das BGStG regelt den deliktischen Bereich. Der Verweis auf die Bestimmungen des BGStG verwirrt nur und könnte Unklarheiten bewirken, wann eine Ablehnung des Risikos oder eine

Dr. Ulrike Braumüller
 Geschäftsführerin
 Personenversicherung

Tel.: (+43) 1 71156- 234
 Fax: (+43) 1 71156- 271
 braumueller@vvo.at

Verband der
 Versicherungsunternehmen
 Österreichs

Schwarzenbrgplatz 7
 A-1030 Wien
www.vvo.at

ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: P/Dr.Br/Sz

Ausg Nr.: 247/12

Seite 1/2



Gefahrerhöhung möglich ist. Es muss zweifelsfrei festgestellt werden, dass ein versicherbares Risiko dann nicht vorliegt, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts so hoch ist, dass ein Risikozuschlag ein Mehrfaches der Grundprämie erreichen würde. In einem freiwilligen Versicherungssystem darf ein Kontrahierungszwang jedenfalls keinesfalls durch eine solche Regelung begründet werden, da ansonsten das Versicherungssystem nicht aufrecht erhalten werden kann.

Seite 2/2

- 3) **In den Erläuterungen zu § 9** sollte hinsichtlich der Frage, wann ein neuer Vertrag iSd Bestimmung anzunehmen ist, ergänzend auf die aufsichtsrechtliche Wertung, wie sie in § 2 Abs 3 „Höchstzinssatzverordnung“ (Verordnung, mit der ein Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung festgesetzt wird“) zum Ausdruck kommt, hingewiesen werden. Dies betrifft Vertragsänderungen, die in der bisherigen Praxis bei Änderungen des Höchstrechnungszinssatzes und Änderungen der Rententafeländerungen zum Vorteil und auf Wunsch des Versicherungsnehmers gemäß der in der Höchstzinssatz-VO getroffenen Wertung problemlos möglich waren, sofern die darin vorgesehenen Toleranzgrenzen eingehalten werden. Denn wenn eine analoge Interpretation nicht möglich wäre, müsste im Extremfall der gesamte Vertrag hinsichtlich Rechnungszins, Rechnungsgrundlagen und Anwendung der Unisex-Regelung zum Nachteil des Versicherungsnehmers als neuer Vertrag behandelt werden.
- 4) **Zu § 41b**: Seitens der Versicherungswirtschaft wird die vorgeschlagene Änderung abgelehnt und sollte der Verweis auf § 27 Abs 6 ZaDiG nicht aufgenommen werden. Die Frage der Zulässigkeit der Zahlscheingebühr ist Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens und sollte daher der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet werden.

Abschließend erlauben wir uns, auf ein Redaktionsversehen hinzuweisen. Mit der vorliegenden Novelle wird § 15a Abs 2 VersVG (offensichtlich irrtümlich, wie auch vom BMJ bestätigt) aufgehoben. Die Novelle sollte sich ausschließlich auf § 15a Abs 1 beziehen und Abs 2 wie in der bisher geltenden Fassung in Kraft gesetzt lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Braumüller

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs